Landkreis Leipzig

Beschluss 2010/134

weitergereicht an:	Beschluss-Nr.:	2010/134
am:		
Gremium: Kreistag	Aktenzeichen:	
Sitzung:	Vorlage-Nr.:	2010/134/3
13. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Datum:	01.12.2010
aufgehoben/geändert am:	durch BeschlNr.:	

Beschlussgegenstand

Änderung des Gesellschaftsvertrages der WILL- Wirtschaftsförderung Leipziger Land GmbH einschließlich der Änderung der Firma in WILL Wirtschaftsförderung Landkreis Leipzig GmbH

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt

die Änderung des Gesellschaftsvertrages der WILL- Wirtschaftsförderung Leipziger Land GmbH in der als Anlage beiliegenden Fassung und beauftragt die Gesellschafterversammlung der WILL- Wirtschaftsförderung Leipziger Land GmbH, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

gez.

Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -

Gesellschaftsvertrag der WILL Wirtschaftsförderung Landkreis Leipzig GmbH

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

Die Firma der Gesellschaft lautet

WILL Wirtschaftsförderung Landkreis Leipzig GmbH

2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Borna.

2

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1.

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Wirtschaft im gesamten Gebiet des Landkreises Leipzig sowie die Realisierung und Unterstützung von Projekten, welche der Entwicklung in sozialer und wirtschaftlicher Sicht im Landkreis dienen.

2.

Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen und mit dem Gesellschaftszweck im Zusammenhang stehen.

3.

Die Gesellschaft darf allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im Sinne von § 96 Abs. 2 Halbsatz 1 SächsGemO Tochterunternehmen oder Mehrheitsbeteiligungen nur gründen, übernehmen und unterhalten, wenn deren Gesellschaftsverträge oder Satzungen entsprechende Regelungen i. S. d. § 96 Abs. 2 Nr. 1, 2a bis 8 SächsGemO enthalten.

§ 3 Stammkapital

1

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 30.750,00. Es ist in voller Höhe in bar erbracht.

2.

Der Landkreis Leipzig hält einen Geschäftsanteil von EUR 30.750,00.

§ 4 Vertretung

1

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

2.

Durch Gesellschafterbeschluss kann einem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis auch für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, erteilt werden. Die Gesellschafterversammlung kann dem bzw. die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Gesellschafterversammlung,
- b. der Aufsichtsrat und
- c. die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

1

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.

2.

Der Landkreis Leipzig als Gesellschafter wird durch den Landrat oder durch einen von ihm bevollmächtigten Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten.

3

Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen vor dem Termin. Bei Eilbedürftigkeit kann eine außerordentliche Gesellschafterversammlung mit Einverständnis des Gesellschafters mit Angabe der Tagesordnung form- und fristlos einberufen werden. Der Lauf der Frist der ordentlichen Gesellschafterversammlung beginnt mit dem der Aufgabe bei der Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

4.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist insbesondere die Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsführung, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführung sowie die Wahl des Abschlussprüfers.

5.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort im Landkreis Leipzig statt. Soweit über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift vorgenommen wird, ist über ihren Verlauf eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Tag und Ort der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Gesellschafters anzugeben sind.

6

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über:

- die Errichtung und Übernahme von Unternehmen, wesentliche Veränderungen des Unternehmens, die Beteiligung an Unternehmen; wesentliche Veränderungen des Unternehmens sind:
 - eine Änderung des Unternehmensgegenstandes,
 - eine Änderung des Unternehmenszwecks;
 - die Umwandlung der Rechtsform;
 - eine Veränderung des Haftungsumfangs des Gesellschafters;

weiteres bestimmt die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für die Geschäftsführung;

- b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- die Verfügung über Vermögen, insbesondere Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, soweit sie eine Wertgrenze von EUR 100.000,00 überschreiten und die Aufnahme von jeglichen Krediten,
- d) die Gewährung von Darlehen und von Sicherheiten für eigene oder fremde Verbindlichkeiten,
- e) die Änderungen dieses Vertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft, den Beitritt weiterer Gesellschafter, die Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals, Teilung und Veräußerung von Geschäftsantei-len und die Einziehung von Geschäftsanteilen;
- f) den Abschluss, die Änderung und Kündigung von Verträgen mit Investoren über Projekte in dem Gebiet, dessen Entwicklung Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist, soweit ein Vertrag ein Finanzvolumen von mehr als EUR 100.000,00 hat;
- g) den Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, welche für die Gesellschaft während der Dauer von 12 Monaten Verpflichtungen von mehr als EUR 50.000,00 begründen,
- h) den Abschluss, die Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Dauerschuldverhältnissen, soweit sie für die Gesellschaft während der Mindestlaufzeit Verpflichtungen von mehr als EUR 100.000,00 begründen,
- die Eingehung von Verbindlichkeiten, auch aus Lieferungen und Leistungen, die mit einem Haftungsrisiko im Einzelfall von mehr als EUR 100.000,00 pro Geschäftsjahr verbunden sind,
- j) die Auflösung der Gesellschaft;
- k) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigen zum gesamten Geschäftsbetrieb
- die Bestellung des Abschlussprüfers;
- m) die Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend dem Vorschlag des Aufsichtsrates und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
- n) die Entlastung der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder;
- o) die Höhe der Entschädigung für Aufsichtsratsmitglieder;

- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung,
- q) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
- den Anstellungsvertrag und die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für den/die Geschäftsführer.

Alle genannten Wertgrenzen sind ohne Umsatzsteuer.

Die Beschlussfassungen zu Abs. 6 Buchst. a) und b) stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Kreistag.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden durch Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können jedoch, soweit nicht gesetzlich zwingend eine besondere Form vorgeschrieben ist, auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (unter Ausschluss der elektronischen Form gemäß §§ 126 ff. BGB) Stimmabgabe gefasst werden.

Gesellschafterbeschlüsse sind im Protokoll der Gesellschafterversammlung oder in einem gesonderten Protokoll niederzuschreiben, welches vom Gesellschafter zu unterzeichnen ist.

Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern sich nicht aus zwingendem Recht etwas anderes ergibt, nur innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Protokolls geltend gemacht werden.

§ 8 Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, dieser besteht aus 5 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden gemäß § 63 SächsLKrO i. V. m. §§ 98 Abs. 2, 42 Abs. 2 SächsGemO vom Kreistag des Landkreises Leipzig widerruflich bestellt und durch den Landkreis Leipzig in den Aufsichtsrat entsendet.

Die Amtsdauer jedes Mitgliedes des Aufsichtsrates endet mit der Abberufung durch den Kreistag des Landkreises Leipzig, jedoch spätestens mit dem Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Kreistages.

4.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann durch den entsendenden Gesellschafter jederzeit abberufen werden. Mitglieder des Aufsichtsrates können ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft ihr Amt niederlegen.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gelten § 90 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, §§ 111, 394, 395 AktG. Soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich benannt, finden die Regelungen des § 52 Abs. 1 GmbHG keine Anwendung.

6.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

7.

Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.

8.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates diese Frist verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

9.

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftliche, telegrafische oder fernschriftliche Beschlussfassungen erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen der Absätze 10 und 13 entsprechend.

10

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung persönlich teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Abstimmung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Eine Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

11.

Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Mitglieder des Aufsichtsrates schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

12.

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.

13

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

14

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung abzuzeichnen sind.

15.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie erhalten jedoch Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer. 16.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehört:

- a. die Überwachung der Geschäftsführung,
- b. die jährliche Abgabe eines Berichtes an die Gesellschafterversammlung entsprechend § 171 Abs. 2 AktG.
- c. die Beschlussfassung über den Abschluss, die Änderung und Kündigung von Verträgen mit Investoren über Projekte in dem Gebiet, dessen Entwicklung Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist, soweit ein Vertrag ein Finanzvolumen von mehr als EUR 50.000,00 bis EUR 100.000,00 hat,
- d. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Vermögen, soweit sie eine Wertgrenze von EUR 25.000,00 bis EUR 100.000,00 im Einzelfall erreicht,
- e. die Beschlussfassung über den Abschluss, die Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Dauerschuldverhältnissen, soweit sie für die Gesellschaft während der Mindestlaufzeit Verpflichtungen von mehr als EUR 25.000,00 bis EUR 100.000,00 begründen,
- f. die Beschlussfassung über den Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, welche für die Gesellschaft während der Dauer von 12 Monaten Verpflichtungen von mehr als EUR 25.000,00 bis EUR 50.000,00 begründen,
- g. die Beschlussfassung über die Eingehung von Verbindlichkeiten, auch aus Lieferungen und Leistungen, die mit einem Haftungsrisiko im Einzelfall von mehr als EUR 25.000,00 bis EUR 100.000,00 pro Geschäftsjahr verbunden sind,
- h. die Vorberatung zur Feststellung des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung zur Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,
- i. die Vorberatung und Beschlussempfehlung zu allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen.

Alle genannten Wertgrenzen sind ohne Umsatzsteuer.

§ 9 Geschäftsführung

1

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

2.

Für Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung gemäß § 6 oder den Aufsichtsrat gemäß § 8.

3.

Die Zustimmung im Sinne von Abs. 2 ist nicht erforderlich, soweit die Maßnahmen Teil des durch Gesellschafterbeschluss genehmigten Wirtschaftsplanes im Sinne von § 11 sind.

4.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen sowie die §§ 2 u. 3 Sächsisches Vergabegesetz und die Verdingungsordnung für Leistungen sowie § 2 Sächsisches Vergabegesetz anzuwenden.

§ 10 Jahresabschluss

1

Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Schluss eines Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch einen durch Gesellschafterbeschluss bestimmten Abschlussprüfer prüfen zu lassen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

In Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Landkreises Leipzig nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz hat die Abschlussprüfung im Umfang des § 53 Abs. 1 HGrG zu erfolgen. Weiterhin werden den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden i. S. d. §§ 103, 108 SächsGemO des Landkreises Leipzig die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Darüber hinaus wird den vorgenannten Prüfungsbehörden das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.

3

Unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers mit einem Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung vorzulegen. Ebenso sind diese Unterlagen dem Landkreis Leipzig und dessen Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach dessen Vorliegen zu übersenden. Der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes des Landkreises Leipzig notwendig sind.

4.

Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.

Dem Gesellschafter werden zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 88 a SächsGemO) erforderlichen Unterlagen überreicht und Auskünfte erteilt.

§ 11 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen

1.

Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe des Freistaates Sachsen für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

2.

Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sind dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme und mit dessen Empfehlung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3.

Der durch die Gesellschafterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind dem Landkreis Leipzig unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

4.

Die Geschäftsführung erstattet der Gesellschafterversammlung Bericht über die laufenden Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Geschäftsordnung und gemäß § 90 AktG.

5.

Der Gesellschafter erhält von der Geschäftsführung spätestens 3 Wochen nach Quartalsende den Bericht der Gesellschaft über die quartalsweise Entwicklung unter Zugrundelegung der Wirtschaftsplanung und die Risikofrüherkennung.

6.

Abweichungen von mehr als 10 % vom beschlossenen Wirtschaftsplan sind dem Gesellschafter von der Geschäftsführung unverzüglich zur Kenntnis zugeben.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen der Beschlussfassung durch den Kreistag.

<u>)</u>

Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder nicht mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 13 Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Auflösung

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

2.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in den gesetzlich bestimmten Fällen oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen.

3.

Die Liquidation erfolgt, außer im Falle eines Insolvenzverfahrens, durch die Geschäftsführung als Liquidator, sofern die Gesellschafterversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.

§ 14 Schlussbestimmungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

2.

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

3

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, welche die Gesellschafter nach Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und nach dem Gesamtzusammenhang des Gesellschaftsvertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn dieser Vertrag ergänzungsbedürftige Lücken enthält.